

Bundesland

Wien

Kurztitel

Baupläne (Bauplanverordnung)

Kundmachungsorgan

LGBL Nr. 1/1993

Typ

Verordnung

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.03.1993

Index

10 Bau- und Bodenrecht sowie Recht der Technik (B); 10/10 Baurecht sowie Straßen- und Wegerecht

Text

§ 3. (1) Das Bauvorhaben ist in Grundrissen, Schnitten und Ansichten im Maßstab 1:100 darzustellen. Soweit es zur Beurteilung erforderlich ist, sind wichtige Einzelheiten durch Sonderzeichnung in einem anderen geeigneten Maßstab auszuweisen. Der jeweilige Maßstab ist anzugeben.

(2) In den Grundrissen und Schnitten sind darzustellen:

- | | |
|--|----------|
| 1. neu zu errichtende Baulichkeiten aus | |
| a) Ziegelmauerwerk | rot, |
| b) Beton | grün, |
| c) Stahlbeton | schwarz, |
| d) Stahl | blau, |
| e) Holz | braun |
| f) andere Baustoffe in einer anderen Farbtonung, die in einer Legende auszuweisen ist; | |
| 2. bestehende Bauteile | grau, |
| 3. abzutragende Bauteile | gelb, |
| 4. abzutragende und an derselben Stelle neu zu errichtende Bauteile in der in Z 1 festgelegten Farbe mit gelber Umrahmung. | |

(3) Neue Raumwidmungen und Raumflächen sind rot, aufgelassene gelb zu unterstreichen.

Schlagworte

Bauplan, Baupläne, Bauplanverordnung, Bau, Baurecht, Einreichplan, Einfamilienhaus, Neubau, Wohnhaus, Haus, Bauvorhaben, Grundriss, Schnitt, Raum, Raumwidmung, Raumflächen, Wohnfläche, Wohnnutzfläche

Im RIS seit

15.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

25.07.2023

Gesetzesnummer

20000017

Dokumentnummer

LWI40000463